

**Bussenverordnung der Gemeindepolizei; Änderung in *Bussenverordnung zum Reglement für die öffentliche Sicherheit***

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
	<b>I. Rechtsnormen</b>		
Rechtsgrundlagen	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Straffolgen bei Übertretungen die gemäss Vorschriften gemäss PolReg und PolV gehandelt werden.</p> <p><sup>2</sup> Wo das eidgenössische oder kantonale Recht die Gemeinden für die Strafverfolgung als zuständige erklärt, gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>	Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> Diese Verordnung regelt, welche Verstösse gegen das Reglement für die öffentliche Sicherheit und weitere übergeordnete Vorschriften gebüsst werden können und legt die jeweilige Höhe fest.</p> <p><b>Bemerkungen:</b> Der Text entspricht der neuen, schlankeren Schreibweise.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 2</b> Das Verfahren richtet sich nach Artikel 50 ff GV<sup>1</sup> und sinngemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren (StrV)<sup>2</sup>.</p>		<p><b>Bemerkungen:</b> Ersatzlos gestrichen, übergeordnete Bestimmungen werden nicht mehr aufgeführt.</p>
Form der Bussenverfügung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Für die Bussenverfügungen wird das im Anhang aufgeführte einheitliche Formular verwendet.</p> <p><sup>2</sup> Bussen bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Schweizer (GNA) sowie das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) können im vereinfachten Verfahren direkt am Schalter der Einwohner- und Fremdenkontrolle bezahlt werden.</p> <p><sup>3</sup> Wird bei Widerhandlungen gegen das PolReg oder die PolV eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen, kann eine Kanz-</p>		<p><b>Bemerkungen:</b> Ersatzlos gestrichen. Das Bussenverfügungsformular wird kantonal angewendet.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	leigebühr erhoben werden		
Zuständige Organe	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Das im PolReg und der PolV bezeichnete Organ verfügt die Bussen gemäss Bussenverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Das Inkassoverfahren bei Rechnungstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.</p>		<p><b>Bemerkungen</b> Die Organe sind bezeichnet, das Inkassoverfahren erfolgt immer durch die Finanzverwaltung. Der Artikel kann ersatzlos gestrichen werden.</p>
Bussenkontrolle	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Über alle Verfahren im Zusammenhang mit Gemeindebussen und Verwarnungen führt die Polizeiverwaltung eine Geschäftskontrolle, diese dient der Verfahrensabwicklung, der Feststellung eines Rückfalls und dem Vollzug.</p> <p><sup>2</sup> Über alle Verfahren wird ein Aktenheft geführt. Dieses enthält in der Regel die Anzeige oder Meldung der Zuwiderhandlung, Beweise, Fachberichte, weitere Abklärungen, allfällige Stellungnahmen der Betroffenen, die Erledigungsverfügung, Rechtsmitelerklärungen, Inkassomassnahmen, Umwandlungsbegehren.</p> <p><sup>3</sup> Die Aktenhefte werden zwei Jahren nach dem letzten Eintrag vernichtet.</p> <p><sup>4</sup> Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.</p>		<p><b>Bemerkungen</b> Die Bussenkontrolle wird verwaltungsintern geführt. Der Artikel kann ersatzlos gestrichen werden.</p>
Datenschutz	<p><b>Art. 6</b> Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für die Registrierung.</p>		<p><b>Bemerkungen</b> Die Aufgaben der GPK sind in der Gemeindeverfassung festgesetzt. Der Artikel kann ersatzlos gestrichen werden.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf																						
	<b>II. Bussenliste</b> (in CHF)																								
<u>1. Aufenthalt und Niederlassung der Schweizer</u>			<b>Art. 2</b>																						
			Neuer Text:																						
Delikt	Grundlage	Zeitspanne*	Schalter	Rechnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nichtangabe des Wohnungswechsels</li> <li>– Verspätete Anmeldung</li> <li>– Nichtdeponieren der Schriften bei der Anmeldung</li> <li>– Nichtdeponieren der Schriften bei Zivilstandsänderung</li> <li>– Nichterneuern des Aufenthaltsausweises</li> </ul>																				
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nichtangabe des Wohnungswechsels</li> <li>– Verspätete Anmeldung</li> <li>– Nichtdeponieren der Schriften bei der Anmeldung</li> <li>– Nichtdeponieren der Schriften bei Zivilstandsänderung</li> <li>– Nichterneuern des Aufenthaltsausweises</li> </ul>	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) 12.09.1985	<b>bis 3 Monate</b>	30.00	50.00																					
Delikt	Grundlage	Zeitspanne*	Schalter	Rechnung																					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nichtangabe des Wohnungswechsels</li> <li>– Verspätete Anmeldung</li> <li>– Nichtdeponieren der Schriften bei der Anmeldung</li> <li>– Nichtdeponieren der Schriften bei Zivilstandsänderung</li> <li>– Nichterneuern des Aufenthaltsausweises</li> </ul>	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) 12.09.1985	<b>4 bis 7 Monate</b>	50.00	70.00	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Delikt</th> <th>Zeitspanne<sup>1</sup></th> <th>Schalter</th> <th>Rechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>– Nichtangabe des Wohnungswechsels</td> <td><b>bis 3 Monate</b></td> <td>Fr. 30.00</td> <td>Fr. 50.00</td> </tr> <tr> <td>– Verspätete Anmeldung</td> <td><b>4 bis 7 Monate</b></td> <td>Fr. 50.00</td> <td>Fr. 70.00</td> </tr> <tr> <td>– Nichtdeponieren der Schriften</td> <td><b>8 bis 12 Monate</b></td> <td>Fr. 80.00</td> <td>Fr. 100.00</td> </tr> <tr> <td>– Nichterneuern des Heimatausweises</td> <td><b>über 12 Monate</b></td> <td>Fr. 100.00</td> <td>Fr. 120.00</td> </tr> </tbody> </table>	Delikt	Zeitspanne <sup>1</sup>	Schalter	Rechnung	– Nichtangabe des Wohnungswechsels	<b>bis 3 Monate</b>	Fr. 30.00	Fr. 50.00	– Verspätete Anmeldung	<b>4 bis 7 Monate</b>	Fr. 50.00	Fr. 70.00	– Nichtdeponieren der Schriften	<b>8 bis 12 Monate</b>	Fr. 80.00	Fr. 100.00	– Nichterneuern des Heimatausweises	<b>über 12 Monate</b>	Fr. 100.00	Fr. 120.00
Delikt	Zeitspanne <sup>1</sup>	Schalter	Rechnung																						
– Nichtangabe des Wohnungswechsels	<b>bis 3 Monate</b>	Fr. 30.00	Fr. 50.00																						
– Verspätete Anmeldung	<b>4 bis 7 Monate</b>	Fr. 50.00	Fr. 70.00																						
– Nichtdeponieren der Schriften	<b>8 bis 12 Monate</b>	Fr. 80.00	Fr. 100.00																						
– Nichterneuern des Heimatausweises	<b>über 12 Monate</b>	Fr. 100.00	Fr. 120.00																						
Delikt	Grundlage	Zeitspanne*	Schalter	Rechnung																					
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nichtangabe des Wohnungswechsels</li> <li>– Verspätete Anmeldung</li> <li>– Nichtdeponieren der Schriften bei der Anmeldung</li> <li>– Nichtdeponieren der Schriften bei Zivilstandsänderung</li> <li>– Nichterneuern des Aufenthaltsausweises</li> </ul>	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) 12.09.1985	<b>8 bis 12 Monate</b>	80.00	100.00																					

**Bemerkung**  
Der Text wurde der Praxis angepasst und richtig formuliert (Heimatausweis anstelle Aufenthaltsausweis). Mit dem Satz "Nichtdeponieren der Schriften" werden alle Fälle (zB. auch Volljährigkeit) abgedeckt.  
Die Bussen-Beträge bleiben gleich.

<sup>1</sup> Frist seit dem Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)				Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf				
	Delikt	Grundlage	Zeitspanne*	Schalter	Rechnung					
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nichtangabe des Wohnungswechsels</li> <li>- Verspätete Anmeldung</li> <li>- Nichtdeponieren der Schriften bei der Anmeldung</li> <li>- Nichtdeponieren der Schriften bei Zivilstandsänderung</li> <li>- Nichterneuern des Aufenthaltsausweises</li> </ul>	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) 12.09.1985	<b>über 12 Monate</b>	100.00	120.00					
<u>2. Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer</u>						<b>Art. 3</b> Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer				
	Delikt	Grundlage	Zeitspanne	Schalter	Rechnung	Delikt	Grundlage	Zeitspanne	Schalter	Rechnung
	Nichtangabe des Wohnungswechsels	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Ausländer (ANAG) 12.09.1985	<b>bis 3 Monate</b> <b>4 bis 7 Monate</b> <b>8 bis 12 Monate</b> <b>über 12 Monate</b>	30.00 50.00 80.00 100.00	50.00 70.00 100.00 120.00	Verspätete Anmeldung	Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24.10.2007	<b>bis 3 Monate</b> <b>4 bis 7 Monate</b> <b>8 bis 12 Monate</b> <b>über 12 Monate</b>	Fr. 30.00 Fr. 50.00 Fr. 80.00 Fr.100.00	Fr. 50.00 Fr. 70.00 Fr 100.00 Fr.120.00
						<b>Bemerkungen</b> Es erfolgt lediglich eine Anpassung des Textes, die Bussenbeträge bleiben gleich. Die übergeordnete gesetzliche Grundlage hat geändert. Neu kann die verspätete Anmeldung gebüsst werden.				
<u>3. Stimm- und Wahlausschuss</u>										
	<b>Delikt</b>	Grundlage	<b>Busse</b>							
	Unentschuldigtes Nichterscheinen im Stimm-ausschuss – Erstmalige Übertretung	Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 5. Mai	250.00			<b>Bemerkungen</b> Den ganzen Artikel streichen, wird im neuen Reglement über die politischen Rechte aufgeführt.				
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:		Pfad, Datei:		Datum, Zeit / User		Version		Seite		
Katja Schönholzer, 29. Februar 2016		g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2016\160316\beilagen_rös\bussenverordnung_gegenüberstellung.docx		29.02.2016 13:56 / ks		1.10		4 von 8		

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf		
	– Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	1980	500.00		
<u>4. Benutzung und Verunreinigung der öffentlichen Strassen und Plätze</u>					
<b>Delikt Art. 14 Absatz 3 PolReg</b>		<b>Busse</b>		<b>Bemerkungen</b>	
Erste Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren		50.00 200.00		Ersatzlos streichen. Laut Polizeigesetz darf nur die Kantonspolizei Ausweise von Fehlbaren kontrollieren. Ohne eigene Gemeindepolizei ist es nicht möglich, die Verursachenden von verschmutzten Strassen immer ausfindig zu machen.	
			<b>Art. 4</b> Verstösse gegen das Reglement für die öffentliche Sicherheit vom 24. Februar 2016		
<u>5. Gesteigerter Gemeingebrauch</u>			<i>a</i>	<b>Delikt</b>	<b>Busse</b>
<b>Delikt Art. 15 PolReg</b>				Gesteigerter Gemeingebrauch, Benützung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung	Art. 9 Reglement für die öffentliche Sicherheit
Erstmalige Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren		50.00 200.00		Erstmalige Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	Fr. 50.00 Fr. 200.00
<u>6. Umzüge und Demonstrationen ohne Bewilligung</u>			<i>b</i>	<b>Delikt</b>	
<b>Delikt Art. 16 Absatz 1 und 4 PolReg</b>				Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen ohne Bewilligung	Art. 10 Abs. 1 Reglement für die öffentliche Sicherheit
Erstmalige Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren		100.00 200.00		Erstmalige Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	Fr. 200.00 Fr. 500.00

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>			
	<u>7. Missachtung des Verbotes zur Durchführung einer Veranstaltung</u>					
	<b>Delikt Artikel 17 PolReg</b> Erste Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	500.00 1'000.00		<b>Bemerkungen</b> Das Verbot selber wird nicht mehr gebüsst.		
	<u>8. Sammlung von Unterschriften, Verteilung von Drucksachen ohne Bewilligung</u>		c	<b>Delikt</b>		
	<b>Delikt Art. 18 PolReg</b> Erste Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	200.00 500.00		Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen ohne Bewilligung Erstmalige Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	Art. 12 Reglement für die öffentliche Sicherheit Fr. 200.00 Fr. 500.00	
	<u>9. Sammlungen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung</u>					
	<b>Delikt Art. 19 PolReg</b> Erste Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	200.00 500.00		<b>Bemerkungen</b> Ersatzlos streichen. Laut Polizeigesetz darf nur die Kantonspolizei Ausweise von Fehlbaren kontrollieren. Ohne eigene Gemeindepolizei ist es nicht möglich, die Verursachenden sofort und mit Bezug der Kantonspolizei zu büssen.		
	<u>10. Schutz von Kulturen</u>					
	<b>Delikt Art. 21 PolReg</b> Erste Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	200.00 500.00		<b>Bemerkungen</b> Ersatzlos streichen. Laut Polizeigesetz darf nur die Kantonspolizei Ausweise von Fehlbaren kontrollieren. Ohne eigene Gemeindepolizei ist es nicht möglich, die Verursachenden sofort und mit Bezug der Kantonspolizei zu büssen.		
	<u>11. Abstellen von nichtmotorisierten Fahrzeugen</u>		d	<b>Delikt</b>		
	<b>Delikt Artikel 23 PolReg</b> Erste Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	200.00 500.00		Abstellen von nichtmotorisierten Fahrzeugen ohne Bewilligung Erstmalige Übertretung	Art. 15 Reglement für die öffentliche Sicherheit Fr. 200.00	
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:		Datum, Zeit / User		Version	Seite
Katja Schönholzer, 29. Februar 2016	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2016\160316\beilagen_rös\bussenverordnung_gegenüberstellung.docx		29.02.2016 13:56 / ks		1.10	6 von 8

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>		
			Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren		Fr. 500.00
	<u>12 Verstöße gegen Grundsätze des Umweltschutzgesetzes</u>				
	<b>Delikt Artikel 26 Absatz 1 PolReg</b> Erste Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	200.00 500.00	<b>Bemerkungen</b> Ersatzlos streichen. Verstöße gegen das Umweltschutzgesetz werden durch die Kantonspolizei geahndet.		
	<u>13 Bau- und Gewerbelärm</u>				
	<b>Delikt Art. 27 Absatz 1 PolReg</b> Erste Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	100.00 200.00	<b>Bemerkungen</b> Ersatzlos streichen. Verstöße gegen das Umweltschutzgesetz werden durch die Kantonspolizei geahndet.		
	<u>14 Wohnlärm, Garten und Hausarbeiten</u>		e	<b>Delikt</b>	
	<b>Delikt Artikel 30 Absatz 2 und 3 PolRegl</b> Erstmalige Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	100.00 200.00		Verletzen der Ruhezeiten durch Wohnlärm, Haus-, Garten- und Bastelarbeiten  Erstmalige Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	Art. 20 Reglement für die öffentliche Sicherheit  Fr. 100.00 Fr. 200.00
	<u>15 Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte</u>		f	<b>Delikt</b>	
	<b>Delikt Artikel 31 Absatz 1 und 3 PolReg</b> Erstmalige Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	100.00 200.00		Gebrauch von Lautsprecheranlagen, Sirenen oder Signalgeräten ohne Bewilligung  Erstmalige Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	Art. 25 Reglement für die öffentliche Sicherheit  Fr. 100.00 Fr. 200.00

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>		
16 <u>Veranstaltungen im Freien</u>					
	<b>Delikt Artikel 32 Absatz 1 PolReg</b> Erstmalige Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	100.00 200.00		<b>Bemerkungen</b> Ersatzlos streichen. Laut Polizeigesetz darf nur die Kantonspolizei Ausweise von Fehlbaren kontrollieren. Ohne eigene Gemeindepolizei ist es nicht möglich, die Verursachenden sofort und mit Beizug der Kantonspolizei zu büssen.	
17 <u>Hundehaltung</u>					
	<b>Delikt Artikel 37 Absatz 1 und 2 PolReg</b> Erstmalige Übertretung Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	100.00 200.00		<b>Bemerkungen</b> Ersatzlos streichen. Bussen im Bereich Hundehaltung sind im Reglement über die Hundetaxe geregelt.	